



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
04	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau - 07.04.016</u> Gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-04-000 vom 07.08.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Demnach sind: 1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der Bundesstraße 205 (B 205), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 2. Am Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße müssen keine baulichen Veränderungen betrieben werden. Der Knotenpunkt ist auch an einem überdurchschnittlichen Samstag gerade ausreichend leistungsfähig. Reserven aus darüber hinausgehenden weiteren Verkehrszunahmen sind jedoch nicht mehr vorhanden. Die Staulängen sind bereits jetzt schon beträchtlich. Zur Erhöhung bzw. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit ist die Signalsteuerung den Anforderungen entsprechend anzupassen. 3. Am Knotenpunkt Saalestraße/B205-Nordrampe ist die Leistungsfähigkeit an einem überdurchschnittlichen Samstag erreicht. Bauliche Veränderungen in Form einer zusätzlichen Linksabbiegespur und eine Signalisierung sind jedoch erst mit einer zunehmenden Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes umzusetzen. Eine zusätzliche Linksabbiegespur würde auch den Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße betreffen. Vorerst genügt	<u>Die Ausführungen und die Hinweise sowie Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u> Der Verweis auf die im Rahmen der Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) vorgetragenen Anregungen und Hinweise sowie Ausführungen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise sowie Ausführungen wurden mit dem Beschluss über den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in die Entwurfsplanung wie nachfolgend dargelegt eingestellt. Die Hinweise und Ausführungen zu den Nutzungsbeschränkungen durch die anbaufreie Strecke wurden zur Kenntnis genommen und bereits bei der Erstellung des heute im Bestand vorhandenen Parkplatzes („P4“) berücksichtigt. Die Entwässerungseinrichtungen des Plangebietes („P4“) liegen innerhalb der 20m anbaufreien Strecke, die flachen Mulden sind als geringfügige Abgrabungen zu bezeichnen. Die Anbauverbotszone wurde mit dem Entwurf bereits nach § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis und die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Ausführungen des Verkehrsgutachtens. Einen Handlungs- und Regelungsbedarf sieht die Stadt Neumünster derzeit nicht, da sich der Rückstau vor allem auf die östliche Zufahrt der Oderstraße bezieht, der nur zeitweise zu Behinderungen an der Ausfahrt des Parkhauses führen kann. Ein derart hohes Verkehrsaufkommen wird jedoch nur an sehr wenigen Tagen im Jahr zu erwarten sein. Um ein Rückstau in der südlichen Zufahrt zu verringern, wird an der Saalestraße eine Ausfädelungsspur auf den „P3“ errichtet. Sofern Reserven mobilisiert werden müssten, würde die Signalisierung anzupassen sein. Entsprechende Regelungen wurden in den zu schließenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Die Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Ausführungen des Verkehrsgutachtens, mit dem Unterschied, dass ein Rechtsabbiegestreifen in der nördlichen Zufahrt nicht umzusetzen ist, sondern wünschenswert wäre. Über die Notwendigkeit des Abbiegestreifens wird mit zunehmender Füllung des südlich gelegenen GI/GE befunden.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	es, eine angepasste Wegweisung und Verkehrsführung von der Boostedter Straße über die Allerstraße und Leinestraße zu den Parkplätzen P1 und P2 auszuschildern, um diesen Knotenpunkt zu entlasten. 4. Am Knotenpunkt Saalestraße/B 205-Südrampe / Donaubogen/Leinestraße kann auch weiterhin eine ausreichende Leistungsfähigkeit attestiert werden. Die vorhandene Vorfahrtsregelung mit der abknickenden Vorfahrt ist vorerst aufrecht zu halten. Bauliche Veränderungen bzw. eine Signalisierung des Knotenpunktes sind erst bei zunehmender Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes umzusetzen. 5. Bei zunehmender Nutzung des Gewerbegebietes Süd ist die Leistungsfähigkeit der beiden Knotenpunkte Saalestraße / B 205-Nordrampe und Saalestraße/B 205 - Südrampe /Donaubogen/Leinestraße anhand eines erweiterten Verkehrsgutachten nachzuweisen sein. 6. Alle Veränderungen an der B 205 (dazu gehören auch die Anschlussstellen) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaig entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschließlich Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Baulastträgers Bund. 7. Um Irritationen auf der B 205 aufgrund eventueller Blendwirkungen durch die beabsichtigte Verkehrsführung auf dem Parkplatz sowie der Anordnung der Stellplätze auszuschließen, ist die südliche Grundstücksgrenze des Geländes zur B 205 durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Anpflanzungen dicht bewachsener Hecken bzw. Sichtschutzzäune) entsprechend abzusichern. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Eingrenzung ist vom Grundstückseigentümer auf Dauer zu gewährleisten.	Der Sachverhalt und die Ausführungen des Ministeriums / LBV S-H wurden mit der Entwurfsplanung in die Planbegründung / Umweltprüfung eingestellt. Die Ausführungen und Hinweise, soweit sie diese Bauleitplanungen betreffen, wurden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Ausführungen des Verkehrsgutachtens. In wieweit durch andere Planungen oder durch bestehende Gewerbegebiete hier ein Handlungsbedarf ausgelöst wird, bleibt u. a. der tatsächlichen Entwicklung vorbehalten. Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht diese Bauleitplanungen. . Die Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Entwurfsplanung - 2. BA (Straßenbaulageplan) zur Ausfädelungsspur an der Saalestraße vor dem Knotenpunkt mit der Oderstraße sind Flächen der Anschlussstelle oder der B 205 selbst durch die Planung nicht betroffen; entsprechende Abstimmungen zu den geplanten Baumaßnahmen erfolgten mit den Fachdiensten der Stadt Neumünster. Die Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der für die Stellplatzanlage („P4“) erteilte Baugenehmigung beinhaltet dazu folgende Auflagen, die basieren auf der Stellungnahme des LBV-SH, Niederlassung Itzehoe vom 25.09.2013. <i>Danach ist „sicherzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 205 nicht durch Scheinwerfer der im Parkplatzbereich rangierenden Fahrzeuge geblendet werden. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen.“</i> Diese Auflagen wurden mit der Entwurfsplanung aus der erteilten Baugenehmigung übernommen in Form von örtlichen Bauvorschriften in diese B-Plan-Ergänzung, so dass dies nicht nur für das genehmigte Bauvorhaben maßgebend ist, sondern grundsätzlich für die nach dieser B-Plan-Ergänzungen zulässigen Nutzungen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	8. Jegliche Ansprüche hinsichtlich der durch das Verkehrsaufkommen (anlagenbezogener Verkehr) entstehenden Immissionen sind ursächlich aus dem Plangebiet herzustellen und bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen von der Stadt Neumünster zu berücksichtigen. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 sind dabei zu beachten. Immissionsschutz kann vom Baulasträger der Bundesstraße nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Die Ausführungen zum anlagenbezogenen Verkehr (= B-Plan induzierter Zusatzverkehr) wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der gutachterlich erstellten schalltechnischen Untersuchung liegen in allen Bereichen die Zunahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) bzw. teilweise sogar unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Zunahmen des Verkehrslärms durch das Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet sind in diesen Bereichen daher aus lärmtechnischer Sicht als unerheblich zu bewerten. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 sowie auf den übrigen maßgeblichen Straßenabschnitten wurden in die schalltechnische Untersuchung eingestellt und dementsprechend bewertet. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Plancharakters („Überlauf-Parkplatz“) sind Beeinträchtigung schützenswerten Nutzungen innerhalb des Plangebietes durch den Verkehrslärm nicht anzunehmen, so dass auch kein Immissionsschutz vom Straßenbaulasträger eingefordert werden wird. Die Ausführung ist ohne Planungs- und Abwägungsrelevanz und wurde zur Kenntnis genommen.
12	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 10.03.2016</u> Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmitttelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Feststellung, dass durch die Umsetzung der Planung keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen und bereits in die Umweltprüfung und in die Entwurfsplanung eingestellt. Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen im Umweltbericht enthalten sind. Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen zum Umgang mit archäologischen Funden werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits durch Übernahme dieser Sachverhalte in die Planbegründung zur Beachtung an den Grundstückseigentümer weitergegeben. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
13	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
17	<u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
25	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstellen Rendsburg und Neumünster - 08.03.2016</u> --- wir bedanken und für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir haben bezüglich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster hinsichtlich der Neuausweisung von Parkplatzflächen im Bereich des DOC Neumünster keine Bedenken und Anregungen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass gegen die im Entwurf vorgelegte Planung keine Bedenken und Anregungen aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gesehen werden, wird seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen.
26	<u>Handwerkskammer Lübeck - 24.03.2016</u> Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<u>Die Feststellung und die Hinweise mit Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Die Feststellung, dass gegen die dargelegten städtischen Planungsziele und Planfestsetzungen keine Bedenken bestehen, wird seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung eingestellt. Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wird seitens der Stadt Neumünster im Rahmen der Bauleitplanungen (vorbereitende und verbindliche) zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Arbeiten zur Umweltprüfung, die in Verbindung mit den Untersuchungen zur 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 (z. B. schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, inneres Erschließungskonzept, faunistische Potentialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung usw.) durchgeführt worden sind sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und Planungsträgern zu Belangen des Verkehrs, des Immissionsschutzes, der Grünordnung und zur Eingriffsregelung usw., kann die Stadt Neumünster in der Planung weiterhin davon ausgehen, dass das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ durch die planungsrechtliche Entwicklung bzw. Umwidmung von Parkplatzflächen für das DOC auch in Verbindung mit den zukünftigen Planfestsetzungen des o. g. B-Planes unter Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht über das heutige Maß hinaus betroffen sein wird, so dass sich hieraus im Rahmen der Bauleitplanungen kein weiterer Handlungsbedarf für die Stadt Neumünster ergeben wird.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
27	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
28	<u>Schleswig Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
35	<u>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP - Anfragen Dritter 11.03.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
36	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
38	<u>Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt - 06.04.2016</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Für die Verbindung der Stellplatzanlagen P3 und P4 ist eine Querung des nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz geschützten Redders erforderlich. Für die Herstellung der Querung wurde bereits eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Genehmigt wurde die Beseiti- gung von insgesamt 20 m Knick zur Herstellung der Ver- bindung zwischen den Stellplatzanlagen P3 und P4. Dabei entfallen 8 m auf die nördliche Baumreihe, die als Knick eingestuft wird, und 12 m auf den südlichen Knick. Der erforderliche Ausgleich wurde entsprechend den B- Planfestsetzungen festgelegt. Es ist ein 15 m langer Knickabschnitt auf dem Parkplatz P 4 neu anzulegen. Weitere 17 m Knick sind aus dem städtischen Ökokonto Knick (Flurstück 31/3, Flur 8, Gemarkung NMS-4575) auszulösen.	<u>Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u> Die Feststellung wird seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung einge- stellt. Die vorgetragenen Ausführungen entsprechen den plan- zeichnerischen Festsetzungen (Teil A) des B-Plan- Entwurfs und wurden dementsprechend in die hier be- nannte Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vom 23.02.2016 (Az.: 63.2.2.O11.010x) aufgenommen. Der Hinweis entspricht den planzeichnerischen Festset- zungen des B-Plan-Entwurfs basierend auf der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan. Die Ausführung zur externen Teil-Ablösung von der bean- tragten und genehmigten Knickrodung entspricht den Aus- führungen des Umweltberichts aus der Begründung zum o. g. Bebauungsplan und ist durch die erteilte Genehmigung entsprechend abgesichert.
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde 01.04.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - 21.03.2016 (Brandschutzdienststelle)</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	<u>Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3) 15.03.2016</u> Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße - 2. Ergänzung des Sondergebietes (FOC)“ und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ für den Bereich begrenzt „im Norden durch die „Oderstraße“ und die Bebauung der Osterstraße 40-46, im Osten durch die Grundstücksflächen und die Bebauung Leinestraße 1 und Oderstraße 40, im Süden durch die B 205 und im Westen durch den Bebauungsplan Nr. 118 einschließlich eines Straßenabschnitts der „Saalestraße“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für die Errichtung weiterer rd. 800 Stellplätze für das benachbarte Designer- Outlet-Center als sog. Überlauf-Stellplätze für Tage mit einem überdurchschnittlichen Kundenaufkommen, davon rd. 300 Stellplätze für Mitarbeiter/innen, habe ich Kenntnis genommen. Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 10. Juli 2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußert. Dabei habe ich festgestellt, dass der geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster sowie den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Gegenüber dem Stand der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Planinhalte dahingehend konkretisiert worden, dass im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ein sonstiges Sondergebiet „Factory-Outlet-Center – Überlauf-Parkplatz“ dargestellt werden soll. Im Rahmen der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 soll entsprechend ein sonstiges Sondergebiet „FOC-Überlauf-Parkplatz“ mit den Teilbereichen P3 + P4 für die Errichtung einer privaten ebenerdigen Stellplatzanlage im Sinne eines Überlauf-Parkplatzes ausschließlich mit Zuordnung zum bestehenden Designer-Outlet-Center festgesetzt werden. Die konkretisierten Planinhalte sind im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung, führen aber zu keiner anders lautenden Bewertung des Planvorhabens.	<u>Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Die einführenden Ausführungen zum Planungsstand und zum Planungsgegenstand werden zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme vom 10.07.2015 im Zuge „Scoping“ wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu der Konkretisierung der Plandarstellungen bzw. Planfestsetzungen werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass die Plankonkretisierungen zwar raumordnerisch bzw. für die landesplanerische Beurteilung des Planvorhabens relevant sind, jedoch zu keiner anderen Bewertung des Planvorhabens führen, werden seitens der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße - 2. Ergänzung des Sondergebietes (FOC)“ und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ der Stadt Neumünster weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stadt Neumünster nimmt zur Kenntnis, dass den vorgelegten Bauleitplanungen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, so dass der „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs. 4 BauGB mit der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 hinreichend Rechnung getragen werden kann und übergeordnete Planungen den städtischen Planungsabsichten nicht entgegenstehen werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Planungs- und Abwägungsrelevanz für die Bauleitplanung.
82	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	<u>Handelsverband Nord e. V. - 30.03.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen..
87	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - 22.03.2016 (Polizeistation Wittorf)</u> Zu der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ kann gesagt werden, dass bezüglich des geplanten Parkplatzes P3 bereits vorab Besprechungen stattgefunden haben, in die die Mitarbeiter der Polizeistation Wittorf involviert waren. Mit Eröffnung des Designer-Outlet-Centers (DOC) wurden die dortigen Veranstaltungen, hier: Eröffnungstage, verkaufsoffene Sonntage, Moonlight-Shopping seitens der Polizeistation Wittorf stets begleitet. So konnten unsere Erkenntnisse von diesen besonders starken Besuchertagen bereits frühzeitig mit in die Gestaltung des Parkplatzes P3 einfließen. Hier wurde unsererseits ein besonderer Schwerpunkt auf die Leichtigkeit des Verkehrs gelegt. Zu der bisherigen Parkplatzauslastung kann gesagt werden, dass zu den normalen Öffnungszeiten die Anzahl der Stellplätze für Kunden vollkommend ausreichend ist. Hier wird insbesondere der Parkplatz P 1 (Oderstraße, direkt am DOC) in Anspruch genommen. Das Parkhaus ist im Normalfall sogar geschlossen. Der Parkplatz P4 (Zufahrt bislang von der Leinestraße) wird, wie vom Center-Management gewünscht, insbesondere von den Mitarbeitern des DOC genutzt, auf dem Parkplatz P1 dürfen ihre Fahrzeuge nicht abgestellt werden.	<u>Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Bei stark erhöhtem Besucheraufkommen ist festzustellen, dass bei bereits frühzeitiger Auslastung des P1 nachfolgend das Parkhaus P2 (Oderstraße/Saalestraße) angesteuert wird.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
	Der P 4 in der Leinestraße wird seitens der Besucher bisher nicht angenommen. Dies dürfte an der umständlichen Zufahrt über die Oder-, Nahe- und Leinestraße liegen, die einem Besucher suggeriert, diesen langen Anfahrtsweg wieder zurücklaufen zu müssen. Daher ist im Bereich der Zufahrtsstrecke zum P4 auch festzustellen, dass hier sehr viele Pkw verkehrswidrig geparkt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Der bisherige Ausweichparkplatz bei Danfoss erfährt ebenfalls nur geringen Zulauf, da er, zumindest von der Altonaer Straße her, nicht ausgeschildert und offenbar ebenfalls zu abgelegen ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die bisherigen Einsätze haben gezeigt, dass der überwiegende Besucherstrom über die Südumgehung B 205, Abfahrt Neumünster Süd, läuft; weiterhin über die Altonaer Straße in die Oderstraße. Wenn hier nun der P1 belegt ist, bedarf es für den Verkehrsstrom aus Richtung Altonaer Straße einer zügigen Weiterleitung zum Parkhaus, um einen größeren Rückstau zu vermeiden. Da hierzu die Kreuzung Oderstraße / Saalestraße gequert werden muss, wäre eine Entlastung vom Besucherverkehr aus Richtung Südumgehung B 205, Abfahrt Neumünster Süd, hilfreich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden bei der Einrichtung eines dynamischen Parkleitsystems berücksichtigt.
	Dies würde durch das Planvorhaben des benannten P3 (Saalestraße / südl. Oderstraße) unterstützt werden, da dann die Hauptverkehrsströme zu den Spitzenzeiten weitestgehend getrennt werden könnten. Hier zum einen aus der westlichen Oderstraße direkt zum Parkhaus P2 und der Verkehrsstrom von der B 205, Abfahrt Neumünster Süd, dann direkt zum P3/P4.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die Ergebnisse der gemeinsamen Besprechung vom 20.02.2015 wurden im Entwurf zur 2. Ergänzung bereits aufgenommen und werden von hier befürwortet (siehe hierzu insbesondere S. 27-28). Auch die Parkplatzgestaltung (S. 41, hier Abb. 27d) mit Zu- und Ausfahrten ist Ausfluss aus dieser Besprechung und wird von hier mitgetragen. Weiterhin sollte, wie im Entwurf erwähnt (S. 28 letzter Absatz), auf eine Ausfahrt im Bereich Oderstraße verzichtet werden, um eine Entlastung dieser Straße und damit einhergehend des Knotenpunktes Oderstraße / Saalestraße, zu gewährleisten. Hierzu muss gesagt werden, dass bereits die Ausfahrt des Parkhauses im Bereich der Oderstraße Höhe Nr. 43 gelegen ist und eine störungsfreie Abfahrt beider Parkflächen-nutzer dann nicht mehr gegeben wäre.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wenn zu normalen Geschäftszeiten ohne erhöhtes Besucheraufkommen dann noch eine Nutzung des P3 für die Mitarbeiter des DOC möglich werden sollte, dürfte es auch im Nahbereich des Centers, hier insbesondere in der Ha-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	velstraße, Spreestraße und im Ochsenweg, zu einer entspannteren Parksituation kommen, da dort derzeit vermehrt Fahrzeuge der Mitarbeiter geparkt werden.	
88	Stadtteilbeirat Wittorf	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	<u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst - 08.04.2016</u> In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	<u>Die Stellungnahme und die Ausführungen mit Hinweisen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</u> Die Ausführungen und die Feststellung, dass Kampfmittel innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden können, werden seitens der Stadt Neumünster im Rahmen dieser Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung bzw. Ergänzung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht enthalten sind. Der Grundstückseigentümer wurde bereits durch Aufnahme dieses Sachverhaltes in die Begründung auf das Untersuchungserfordernis hingewiesen. Zusätzlich wurde ebenfalls mit der Entwurfsplanung bereits ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen in das Planwerk aufgenommen.
92	<u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr - 07.03.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
93	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
94	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	<u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
96	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
97	<u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung - 07.03.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
98	<u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
101	<u>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
102	<u>Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	<u>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.-H., Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
104	<u>NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Neumünster - 14.03.2016</u> Vielen Dank für die Übersendung der o. a. Unterlagen und die damit verbundene abschließende Beteiligung. Zum jetzigen Planungsstand übermitteln wir Ihnen, dass die NaturFreunde Neumünster e.V. als Verband für Umweltschutz inhaltlich an der mit Schreiben vom 15.07.2015 abgegebenen Stellungnahme festhalten. Wir bleiben bei unserer Anregung, die auf Grund der Reddersperrung vorgesehene neue Wegführung an der östlichen Seite von „P3“ mit einer Gehölzreihe zu versehen (neue Redderbildung). Das Argument einer angeblichen Sichtbeeinträchtigung (vg. Die Ausführungen lfd. Nr. 104 in der Drucksache Nr. 0611/2013/DS vom 11.11.2015 der Stadtplanung) halten wir für nicht stichhaltig – die ökologische Bedeutung eines zusätzlichen Knicks sowie die Aufwertung des Gesamtbereiches sollten u.E. Vorrang haben. Zu der im jetzigen Entwurf vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme, 25 m Knick außerhalb des Plangeltungsbereichs über das Öko-Konto der Stadt Neumünster auszugleichen, sei angemerkt, dass an der betreffenden Stelle (Mittelweg Schmalfeld West) bereits im November 2011 ein neuer Knick angelegt wurde. Wir schlagen daher vor, die jetzige Ausgleichsmaßnahme in das städtische Entwicklungskonzept für den Bereich nördlich Südumgehung (zwischen Südumgehung / Waldgürtel und den Mittelweg) einzubeziehen – dies auch im Hinblick auf die Möglichkeit, dort einen Teil der mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 („Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“) anstehenden Knickausgleichsmaßnahmen zu verwirklichen. Die Absicht, im Bereich des „P3“ mindestens 20 Hochstammlaubebäume zu pflanzen, wird von uns ausdrücklich begrüßt.	<u>Die Stellungnahme und Anregungen sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</u> Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Herstellung eines Redders an der östlichen Seite von „P3“ mit der entsprechenden Flächeninanspruchnahme wird nicht gefolgt, da hier eine gute Sicht zwischen den Stellplätzen und dem randlichen Gehweg bestehen soll, um die Besucher möglichst klar und gefahrlos außen um die Stellplätze herum leiten zu können. Der Redder würde zudem innerhalb gewerblich genutzt Flächen liegen und eher gestalterische Funktionen übernehmen können als ökologische. Die Genehmigung zur Knickrodung ist entsprechend den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes durch die untere Naturschutzbehörde einschließlich der Ablösung aus dem benannten externen Öko-Konto der Stadt Neumünster erfolgt. Die genannte Knickanlage im Jahre 2011 erfolgte im Hinblick auf die Einrichtung des vorgenannten Öko-Kontos, aus dem nun hier abgelöst werden kann. Die Genehmigung ist erfolgt und die Ersatzmaßnahmen sind mit der Genehmigung festgelegt worden. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Ebenso das Vorhaben, auf der Stellplatzanlage „P4“ in angemessener Anzahl Laubbäume zu pflanzen (gemäß jetzigem Entwurf soll der Parkplatz so gegliedert und bepflanzt werden, dass auf jeweils angefangenen 12 Stellplätze mindestens ein Hochstammlaubbaum entfällt), was unserer Forderung in vollem Umfange entspricht. Wir bitten Sie, in den weiteren Verfahren unsere umweltrelevanten Belange zu berücksichtigen.	Die Feststellung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden in die Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.
105	<u>Tierschutzverein Neumünster von 1932 e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
106	<u>Umweltfreundliches Neumünster (UN)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
107	<u>Infozentrum Dosenmoor e. V., - Vorstand -</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
108	<u>Beirat für Naturschutz, über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.